

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Jahr der Jugend, Jugendarbeit, Freizeitheime und Schullandheime

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie das von der Europäischen Union ausgerufene Europäische Jahr der Jugend 2022 unterstützt und gegebenenfalls mit eigenen Akzenten begleitet;
2. welche Qualifikationen in der hauptberuflichen Jugendarbeit, insbesondere als Jugendreferent/in bzw. Jugendreferent, aus ihrer Sicht nötig sind (vor allem im Hinblick darauf, ob eine Akademisierung sinnvoll ist oder ob eine klassische Ausbildung hierfür ausreicht);
3. inwieweit geplant ist, die Träger der Jugendarbeit bei der Ausgestaltung des Ganztagsanspruches ab dem Jahr 2026 miteinzubinden;
4. ab wann mit verbindlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der Coronapandemie für die Jugendarbeit jeweils für den Zeitraum der Pfingst- und Sommerferien, insbesondere im Hinblick auf Kinder- und Jugendfreizeiten, zu rechnen ist;
5. wie die verbindlichen Rahmenbedingungen nach Ziffer 4 ausgestaltet sein sollen;
6. inwieweit ihr die Problematik bekannt ist, dass Freizeitheime, die von in der Jugendarbeit tätigen Organisationen betrieben werden, aufgrund der Coronapandemie finanzielle Einbußen hinnehmen mussten;
7. wie viele Freizeitheime bzw. Schullandheime aufgrund der ausgefallenen Buchungen und Mieteinnahmen durch die Coronapandemie, den Betrieb nicht mehr fortführen können;

8. wie viele Freizeitheime bzw. Schullandheime aufgrund der Umstände nach Ziffer 7 schließen mussten;
9. inwieweit es zutreffend ist, dass die Anmietung von Freizeitheimen bzw. Schullandheimen deutlich teurer geworden ist, da diese die ausgefallenen Einnahmen im Zuge der Coronapandemie versuchen zu kompensieren;
10. welche Fördermöglichkeiten es für Freizeitheime und Schullandheime zur Kompensation der finanziellen Einbußen derzeit gibt;
11. ob und wenn ja, inwiefern sie Freizeitheime und Schullandheime künftig zu fördern gedenkt;
12. ob Freizeitheime und Schullandheime zur Beantragung von Coronahilfen berechtigt waren und wenn ja, wie viele Einrichtungen und Organisationen diese Möglichkeit genutzt haben;
13. ob die teurer gewordene Anmietung nach Ziffer 7 Einfluss auf die künftige Förderhöhe der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Landesjugendplans haben wird und wenn ja, welche;
14. inwieweit sie Freizeitheime und Schullandheime für die Unterbringung und Begleitung von aus der Ukraine geflüchteten Personen – und hierbei insbesondere Kinder und Jugendliche – heranziehen möchte;
15. wie sie Freizeitheime und Schullandheime im Rahmen einer Heranziehung nach Ziffer 14 finanziell entlasten bzw. fördern möchte.

1.4.2022

Birstock, Dr. Timm Kern, Trauschel, Haußmann, Goll, Bonath,
Fischer, Haag, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Da insbesondere junge Menschen unter der Coronapandemie zu leiden hatten, hat die Europäische Union den Fokus 2022 mit der Ausrufung des Europäischen Jahres der Jugend ganz besonders auf die jungen Menschen gelegt. Vor diesem Hintergrund soll dieser Antrag verschiedene Fragen in Bezug auf die Jugendarbeit und damit verbundene Freizeiteinrichtungen näher erfragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 Nr. 56-6990/66 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie das von der Europäischen Union ausgerufene Europäische Jahr der Jugend 2022 unterstützt und gegebenenfalls mit eigenen Akzenten begleitet;

Nach Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind die EU, ihre Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Ebenen dazu aufgerufen, gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft sowie jungen Menschen, Aktivitäten unter dem Dach des Europäischen Jahrs der Jugend zu organisieren. Hierzu können Veranstaltungen wie Seminare, Festivals oder Konferenzen sowie Debatten und Dialogveranstaltungen, politische Vorhaben, Sonderprogramme, Informationskampagnen, Forschungsarbeiten, Publikationen und weitere Formate dienen.

Die Aktivitäten werden unter anderem mit acht Millionen Euro aus den EU-Programmen Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps unterstützt. Für 2022 werden zusätzliche Fördermittel für Jugendpartizipations- und Solidaritätsprojekte zur Verfügung gestellt.

Angesprochen sind insbesondere Jugendgruppen, Jugendverbände und weitere Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaebene.

In diesem Zusammenhang hat die Nationale Agentur Jugend für Europa, welche für die Umsetzung der EU-Programme Erasmus+ Jugend und das Europäische Solidaritätskorps in Deutschland zuständig ist, mitgeteilt, dass für spezifische Projekte und Veranstaltungen im Europäischen Jahr der Jugend 2022 bis zu 150 000 Euro in Deutschland zur Verfügung stehen. Antragsberechtigt sind dabei die oben genannten zivilgesellschaftlichen Organisationen und Träger. Die Nationale Agentur wird einen entsprechenden Aufruf und weitere Informationen hierzu veröffentlichen.

Das Kultusministerium wird in geeigneter Weise zum Gelingen des Europäischen Jahres der Jugend beitragen und entsprechende Aktionen unterstützen, beispielsweise im Rahmen des Europatags im Mai oder im Rahmen der schulnahen Jugendbildung und bei den Jugendbildungsstätten. Neben der Behandlung im Unterricht an den dafür geeigneten Stellen lassen sich zahlreiche außerunterrichtliche Veranstaltungen und Projekte in das Jahr der Jugend integrieren. Eine der bedeutendsten Maßnahmen ist der Europäische Wettbewerb, der alle Altersklassen und Schularten anspricht. Er ist der größte und älteste Schülerwettbewerb in Deutschland. Daneben sind Projekte und Programme wie sie zum Beispiel im Zusammenhang mit Erasmus+ auch mit erheblichen Geldmitteln gefördert werden bestens geeignet, um Jugendliche zu Begegnungen und zum Austausch in einem konkreten Projekt zu motivieren. Mit besonderen Maßnahmen im Rahmen der Donaustrategie des Landes erhofft sich das KM auch eine Belebung des Austauschs mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zum Beispiel im Format „Donau-Jugend-Camp“ und dem bereits bewährten Projekten Don@u-Online. Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms des Bundes „Aufholen nach Corona“ wer-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

den 2022 bereits zusätzliche Angebote der Sportjugend, der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung und der Jugendbildungsstätten zur sportlichen, kulturellen und politischen Jugendbildung finanziell unterstützt.

2. welche Qualifikationen in der hauptberuflichen Jugendarbeit, insbesondere als Jugendreferentin bzw. Jugendreferent, aus ihrer Sicht nötig sind (vor allem im Hinblick darauf, ob eine Akademisierung sinnvoll ist oder ob eine klassische Ausbildung hierfür ausreicht);

Grundsätzlich setzt eine hauptamtliche Referententätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, zu der auch die Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gehört, eine hohe Fachlichkeit, insbesondere in Bezug auf sozialpädagogische Fachkenntnisse, voraus. Durch langjährige Berufs- und Tätigkeitserfahrungen können zum Teil fehlende formale, fachliche Qualifikationen individuell ausgeglichen werden, hierbei ist auf die besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit als im Erwerbsleben erworbene Qualifikation abzustellen. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 72 SGB VIII gesetzlich angehalten, hauptberuflich nur Personen zu beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Personen mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen nach § 72 Absatz 2 SGB VIII in der Regel nur Fachkräften übertragen werden. Bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind nach § 75 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII die fachlichen und personellen Voraussetzungen bei der Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Form zu gewichten, dass sie dadurch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind.

Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wird dies, beispielsweise im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Bildungsreferenten, der Förderung der mobilen Jugendarbeit und mobilen Kindersozialarbeit oder der Fördergrundsätze für die Jugendsozialarbeit, berücksichtigt.

3. inwieweit geplant ist, die Träger der Jugendarbeit bei der Ausgestaltung des Ganztagsanspruches ab dem Jahr 2026 miteinzubinden;

Der Anspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (neu) auf Förderung in einer Tageseinrichtung richtet sich nicht gegen das Land, sondern gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese tragen also zunächst die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots und der Anspruch wird entsprechend dem Gesetzeswortlaut originär in Tageseinrichtungen erfüllt. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Baden-Württemberg der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als überörtlicher Träger und die Jugendämter als örtliche Träger. Die Aufgaben als überörtlicher Träger werden beim KVJS vom Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 sollen zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig betreut zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind einen Anspruch auf ganztägige Betreuung entsprechend der Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes hat.

Auch wenn sich, wie oben dargestellt, der Anspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (neu) auf Förderung in einer Tageseinrichtung primär gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, finden regelmäßige Austausche zwischen dem Kultusministerium und den Kommunalen Landesverbänden statt.

4. *ab wann mit verbindlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der Coronapandemie für die Jugendarbeit jeweils für den Zeitraum der Pfingst- und Sommerferien, insbesondere im Hinblick auf Kinder- und Jugendfreizeiten, zu rechnen ist;*

5. *wie die verbindlichen Rahmenbedingungen nach Ziffer 4 ausgestaltet sein sollen;*

Die Ziffern 4 und 5 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Am 18. März 2022 wurde das Infektionsschutzgesetz durch Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und anderer Vorschriften geändert. Auf Grundlage der Änderungen in § 28a Absatz 7 IfSG war nach dem Auslaufen der Übergangsfrist zur Beibehaltung der von den Ländern beschlossenen Infektionsschutzmaßnahmen am 2. April 2022 und unter Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 1. April 2022 die CoronaVO Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit aufzuheben, da die rechtlichen Voraussetzungen für die darin getroffenen Auflagen entfallen sind.

6. *inwieweit ihr die Problematik bekannt ist, dass Freizeitheime, die von in der Jugendarbeit tätigen Organisationen betrieben werden, aufgrund der Coronapandemie finanzielle Einbußen hinnehmen mussten;*

7. *wie viele Freizeitheime bzw. Schullandheime aufgrund der ausgefallenen Buchungen und Mieteinnahmen durch die Coronapandemie, den Betrieb nicht mehr fortführen können;*

8. *wie viele Freizeitheime bzw. Schullandheime aufgrund der Umstände nach Ziffer 7 schließen mussten;*

Die Ziffern 6 bis 8 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Die Coronapandemie und die sich daraus ergebenden Einschränkungen durch die jeweiligen Corona-Verordnungen haben auch bei Freizeitheimen, die von in der Jugendarbeit tätigen Organisationen betrieben werden, zu Einnahmeverlusten geführt, da beispielsweise in gewissen Zeiträumen ein Betrieb eines Freizeitheims untersagt oder nur eingeschränkt möglich war. Den Betreibern wurde vonseiten des Bundes und der Länder unterschiedliche Unterstützungsangebote unterbreitet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat daher in den Jahren 2020 bis 2022 eine coronabedingt notwendige, bedarfsabhängige Stärkung einzelner institutionell geförderter Verbände ermöglicht. Unter Anwendung der zurechtweisenden Leitlinie des Ministeriums für Finanzen im Zusammenhang mit der Coronapandemie vom 6. April 2020 und ihrer Ergänzung vom 2. Juni 2020 wurde hierfür an eine überregional tätige Jugendbildungseinrichtung und an drei landesweit anerkannte Jugendverbände bedarfsabhängig eine pandemiebedingt erhöhte institutionelle Förderung im Gesamtumfang von rd. 78 000 Euro gewährt.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Träger in Baden-Württemberg ihren Betrieb eines Freizeitheims aufgrund der Folgen der Coronapandemie nicht mehr fortführen können.

Im Zeitraum von März 2020 bis März 2022 hatten die mehr als 70 im Schullandheimverband Baden-Württemberg e. V. organisierten Schullandheime aufgrund der Einschränkungen durch die einschlägigen Coronaregelungen faktisch nur von September 2021 bis November 2021 durchgehend Gelegenheit zur Belegung. Nach Mitteilung des Schullandheimverbands haben seit 2020 drei Einrichtungen ihren Betrieb auf Dauer eingestellt, wobei nicht bekannt ist, ob die Schließungen auf die Pandemie oder andere Ursachen zurückgehen.

Seit Ende März 2022 sind mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen und somit auch Schullandheimaufenthalte wieder möglich und werden bei den Einrichtungen auch entsprechend wieder nachgefragt.

9. inwieweit es zutreffend ist, dass die Anmietung von Freizeitheimen bzw. Schullandheimen deutlich teurer geworden ist, da diese die ausgefallenen Einnahmen im Zuge der Coronapandemie versuchen zu kompensieren;

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Der Schullandheimverband Baden-Württemberg e. V. rechnet aktuell mit Erhöhungen der Nutzungsentgelte aufgrund der in jüngster Zeit gestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise.

10. welche Fördermöglichkeiten es für Freizeitheime und Schullandheime zur Kompensation der finanziellen Einbußen derzeit gibt;

11. ob und wenn ja, inwiefern sie Freizeitheime und Schullandheime künftig zu fördern gedenkt;

12. ob Freizeitheime und Schullandheime zur Beantragung von Coronahilfen berechtigt waren und wenn ja, wie viele Einrichtungen und Organisationen diese Möglichkeit genutzt haben;

Die Ziffern 10 bis 12 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration werden Freizeitheime und deren Betrieb nicht durch ein eigenes Förderprogramm unterstützt. Grundlage für die Förderung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen ist die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – VwV KJA und JSA) vom 23. November 2021. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 6, 7 und 8 verwiesen. Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Erkenntnisse vor. Auf eine Abfrage bei den freien Trägern der Jugendarbeit über die Dachorganisationen der Jugendverbände, ob diese Freizeitheime betreiben und ob für diesen Betrieb Coronahilfen in Anspruch genommen wurden, wurde aufgrund des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Für gemeinnützige Schullandheime im Schullandheimverband Baden-Württemberg wurden auf Beschluss des Ministerrats für den Zeitraum ab April 2020 bis einschließlich März 2022 in mehreren Tranchen Soforthilfen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zur Abwendung existenzbedrohender Liquiditätengpässe bereitgestellt. Die Mittel waren der Rücklage für Haushaltsrisiken entnommen. Daneben bestanden Fördermöglichkeiten aus Mitteln des Bundes.

Anträge auf Coronasoforthilfen des Landes für Schullandheime wurden im Jahr 2020 von vierzehn Einrichtungen, im Jahr 2021 von neun Einrichtungen und im Jahr 2022 von fünf Einrichtungen gestellt. Hierfür wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 988 325 Euro bewilligt. Mit Hilfe der gewährten Landeszuschüsse konnte bei allen geförderten Einrichtungen der Fortbestand gesichert werden.

13. ob die teurer gewordene Anmietung nach Ziffer 7 Einfluss auf die künftige Förderhöhe der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Landesjugendplans haben wird und wenn ja, welche;

Es wird auf die Stellungnahme zu Frage 10 verwiesen.

Schullandheime dienen in erster Linie schulischen Aufenthalten. Auswirkungen etwaiger Erhöhungen der Nutzungsentgelte auf die im Kultusministerium ressortierenden Fördermaßnahmen des Landesjugendplans (insbesondere Jugendarbeit der Sportjugend, Angebote der Jugendbildungsstätten, Qualifizierung von Schülermentorinnen und -mentoren sowie Begegnungsprojekte des Schüler- und Jugendaustauschs) dürften deshalb zu vernachlässigen sein. Sollte dennoch Handlungsbedarf entstehen, wird sich das Kultusministerium im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Fördermittel um sachgerechte Lösungen bemühen.

Aus Sicht des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die Erhöhung der Nutzungsentgelte derzeit keine Auswirkungen auf die Förderhöhe der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Landesjugendplans.

14. inwieweit sie Freizeitheime und Schullandheime für die Unterbringung und Begleitung von aus der Ukraine geflüchteten Personen – und hierbei insbesondere Kinder und Jugendliche – heranziehen möchte;

15. wie sie Freizeitheime und Schullandheime im Rahmen einer Heranziehung nach Ziffer 14 finanziell entlasten bzw. fördern möchte.

Die Ziffern 14 und 15 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der hohen Zugänge Geflüchteter bereits seit dem zweiten Halbjahr des vergangenen Jahres, insbesondere aber auch der Zugänge Geflüchteter aus der Ukraine in den letzten Wochen, sind die Unterbringungskapazitäten der vorläufigen Unterbringung aufzustocken. Zuständigkeitshalber erfolgt die Entscheidung über die Anmietung konkreter Objekte entsprechend der regionalen Gegebenheiten durch die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise). Die Anmietung von Objekten für die vorläufige Unterbringung erfolgt dabei regelmäßig durch den Abschluss privatrechtlicher Mietverträge mit dem Vermieter. Die Kosten für den Betrieb der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden dem Stadt- oder Landkreis vollumfänglich im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnung vom Land erstattet.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport